

# **Satzung über die Nutzung des Naherholungsgebiets „Badesee Genderkingen Liegewiese“ bei Genderkingen.**

vom 31.05.2021

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Genderkingen folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- 1) Die Gemeinde Genderkingen betreibt das nordwestlich der Gemeinde gelegene Naherholungsgebiet „Badesee Genderkingen Liegewiese“ als öffentliche Einrichtung. Es dient der Erholung der Bevölkerung.
- 2) Die Abmessungen der Freizeitanlage ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

- 1) Jeder Bürger hat das Recht, das Naherholungsgebiet unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- 2) Im Übrigen unterliegt die Benutzung den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Personen die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, dürfen das Gewässer nicht benutzen.

## **§ 3 Bestandteile des Naherholungsgebietes**

Das Naherholungsgebiet gliedert sich in Schwimmbereich, Spielbereich, Liegewiese und Parkplätze. Die Abgrenzung kann dem Lageplan in Anlage 1, der Teil dieser Satzung ist, entnommen werden.

## **§ 4 Verhalten im Naherholungsgebiet**

- 1) Das Naherholungsgebiet sowie dessen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- 2) Die Benutzer der Anlage müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belastigt wird.
- 3) Folgendes ist im Naherholungsgebiet untersagt:
  - a. Der textilfreie Aufenthalt,
  - b. das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
  - c. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
  - d. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwägen,

- e. die Errichtung von offenen Feuerstellen sowie das Grillen,
- f. das Mitführen von Tieren ohne Leine.
- g. das Mitführen von Tieren auf die Liegewiese sowie das Schwimmenlassen im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September,
- h. das Wegwerfen von Abfällen aller Art, insbesondere Speiseabfällen, Papier, Flaschen oder Verpackungen anderswo als in den bereitgestellten Abfallbehältern,
- i. Gruppenfeiern wie z.B. Schulabschlussfeiern,
- j. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken
- k. die Körperwäsche sowie das Waschen von (Bade-)Bekleidung im See,
- l. die Verwendung audioakustische Geräte, sofern dadurch das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer Besucher gestört wird,
- m. das Zelten oder Campen ohne Erlaubnis durch die Gemeinde.

4) Die Warnhinweise, Gebote und Verbote entsprechend Anlage 2 sind zu beachten.

### **§ 5 Ausnahmen im Einzelfall**

- 1) Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Beschränkungen des § 4 zulassen.
- 2) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 3) Für die Erteilung einer Ausnahme kann eine Kautions in angemessener Höhe festgesetzt werden.
- 4) Bei der Benutzung des Naherholungsgebiets im Rahmen von Gruppenfeiern ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu bestellen. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Gemeinde eingehalten werden.

### **§ 6 Beseitigungspflicht**

Wer das Naherholungsgebiet sowie dessen Bestandteile verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

### **§ 7 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet ergehenden Anordnungen der Gemeinde Genderkingen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 8 Platzverweis**

- 1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
  - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet, andere Besucher belästigt oder trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  - b. im Naherholungsgebiet eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in der Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder der Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
  - c. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Des Weiteren kann ihm das Betreten des Naherholungsgebiets für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Bei groben und wiederholten Verstößen kann der Betroffenen von der künftigen Benutzung der Freizeitanlagen ausgeschlossen werden.

2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

### **§ 9 Benutzungssperre**

Das gesamte Naherholungsgebiet oder einzelne Teile können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung gesperrt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 10 Haftungsbeschränkung**

1) Die Benutzung der Anlagen und der Einrichtungen des Naherholungsgebiets, insbesondere der Wasserflächen, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Einrichtungen des Naherholungsgebiets zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die Erholungssuchenden durch Dritte zugefügt wurden.

2) Auf die im Baggersee als Badestelle üblichen und typischen Gefahren hat sich der Erholungssuchende durch entsprechende gesteigerte eigene Vorsicht selbst einzustellen.

3) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Naherholungsgebietes und seiner Einrichtungen der Gemeinde Genderkingen oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des

§ 2 (Recht auf Benutzung)

§ 4 (Verhalten im Naherholungsgebiet)

§ 6 (Beseitigungspflicht)

§ 7 (Anordnungen)

§ 8 (Platzverweis)

§ 9 (Benutzungssperre)

dieser Satzung verstößt.

2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß Art. 24 Abs 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 12 Ersatzvornahme**

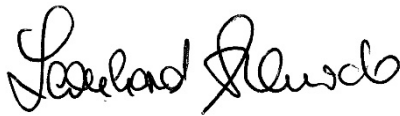
Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Genderkingen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Naherholungsgebiets „Genderkinger Baggersee“ bei Genderkingen vom 24.01.2019 außer Kraft.

Genderkingen, den 01.06.2021

Gemeinde Genderkingen



Leonhard Schwab  
Erster Bürgermeister

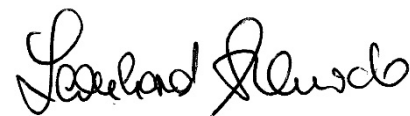


### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde am 20.07.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus Genderkingen niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.07.2021 angeheftet und am 20.08.2021 wieder entfernt.

Genderkingen, den 23.08.2021

Gemeinde Genderkingen



Leonhard Schwab  
Erster Bürgermeister



## Anlage zur Satzung: Badensee Genderkingen Liegewiese



# Verbote und Gebote



**Es findet keine Badeaufsicht statt! Kein Bademeister vor Ort!**  
**No surveillance!**



Die Satzung „Badensee Genderkingen Liegewiese“ ist zu beachten.  
[www.genderkingen.info](http://www.genderkingen.info)



Vor Sprüngen ins Wasser wird wegen Verletzungsgefahr eindringlich gewarnt.  
Die Wassertiefe kann variieren.  
Am Seegrund können sich u.a. Steine und Wurzelstöcke befinden



Kinder am und im Wasser beaufsichtigen!  
Betreten des Sees für Kinder unter 6 nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren.



Auch im seichten Uferbereich können plötzliche Tiefenänderungen auftreten.  
Für Nichtschwimmer besteht aufgrund der Wassertiefe Lebensgefahr!  
Lassen Sie Ihre Kinder nie unbeaufsichtigt.



Abfalleimer sind zu benutzen.



Keine Hunde auf der Liegewiese und im Wasser!



Grillen und offenes Feuer verboten!



Verbot von motorisierten Fahrzeugen und Segelfahrzeugen.



Zelten und Campieren verboten!



FKK verboten!



Gerätetauchen verboten!

Besucher und Badegäste haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.